

Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

für den Antrag der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG zum Umgang mit
radioaktiven Stoffen nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und den
Bauantrag nach § 64 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung eines Lagers
für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe

Gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist und gemäß § 20 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind im vorliegenden Verfahren UVP und AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVP a.F. und AtVfV a.F.) maßgeblich.

Gemäß § 4 Abs. 1 AtVfV a.F. wird bekannt gemacht:

1. Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, Überseering 12, 22297 Hamburg (Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 13.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt nach Maßgabe des Artikel 10 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222) geändert worden ist, zum Umgang mit radioaktiven Stoffen beantragt.

Für die Errichtung des Lagers wurde außerdem am 31. März 2017 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Geesthacht ein Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (GOBl. Schl.-H. S.369) geändert worden ist, auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 73 LBO gestellt.

Gegenstand der Anträge sind die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe am Zwischenlager (LasmAaZ) auf dem Gelände des Kernkraftwerks Krümmel.

2. Gemäß §§ 3a Abs. 1 Satz 1, 3b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.3 der Anlage 1 des UVPG a.F. i. V. m. der AtVfV a.F. wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Mögliche Entscheidungen zum Abschluss der Genehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV und die Erteilung der Baugenehmigung nach § 73 LBO.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV a.F. werden zum Vorhaben „LasmAaZ“

- der Genehmigungsantrag vom 13. Dezember 2016,
 - der Bauantrag vom 31.03.2017 mit Lageplan, Bauplänen und Baubeschreibung
 - der Sicherheitsbericht (Stand: Mai 2018),
 - die Kurzbeschreibung (Stand: Mai 2018),
 - die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Stand: Juni 2018)
- ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit **vom 24. Juli 2018 bis einschließlich zum 24. September 2018**

- im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, Pfortnerloge, montags bis freitags von 08:30 bis 15:00 Uhr, und

- bei der Stadtverwaltung Geesthacht, Rathaus, Markt 15, 21502 Geesthacht, Raum 101, mit den Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch, Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und
Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter

<https://www.schleswig->

[holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/kkwKruemmel.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/kkwKruemmel.html)

verfügbar. Weitere Informationen zu diesem Vorhaben können beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein erlangt werden. Dorthin können auch Fragen gerichtet werden.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV a.F. innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, oder bei der Stadtverwaltung Geesthacht, Markt 15, 21502 Geesthacht, vorgebracht werden. Einwendungen können auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Einwendung kann durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, erhoben werden. Dieses Dokument ist an die Adresse uvp.kkk-lasmaaz@melund.landsh.de zu richten.
Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.
- Die Einwendung kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail ist an die Adresse: poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de zu richten.

- Darüber hinaus kann die Einwendung auf elektronischem Weg auch durch Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV a.F.).

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) der Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (DSGVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2016 (ABl. L 119 S. 1, berichtigt durch ABl. L 314 vom 22. November 2016 und ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2), die bei der Erhebung von Einwendungen übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze soweit erforderlich verarbeitet werden. Informationen nach Art. 13 DSGVO sind im Internet unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/kkwKruemmel.html>

zu finden. Darüber hinaus sind diese Informationen während der Auslegung nach § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV a.F. an den oben genannten Auslegungsorten zu den angegebenen Öffnungszeiten verfügbar.

4. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben findet gemäß § 8 AtVfV a.F. am **Dienstag, den 11. Dezember 2018, im Sachsenwald Forum, Hamburger Straße 4-8, 21456 Reinbek**, ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin wird ggf. am 12. Dezember 2018 und am 13. Dezember 2018 fortgesetzt. Er beginnt jeweils um 09:30 Uhr (Einlass ab 08:30 Uhr). Eine persönliche Ladung der Einwenderinnen und Einwender zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von

Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV a.F nicht öffentlich. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, müssen sich beim Einlass ausweisen können (z.B. durch Personalausweis).

5. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV a.F. wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV a.F. durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kiel, den 09. Juli 2018

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Im Auftrag
Philipp Genßler